



Risikoanalyse im Kontext des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

Webinar Fokus Compliance

Webinar, 28.06.2022

Agenda

1	Ihre Referenten	3
2	Regulatorische Anforderungen	36
3	Risikomanagement	37
4	Fallbeispiel	38

Agenda

1	Ihre Referenten	3
2	Regulatorische Anforderungen	36
3	Risikomanagement	37
4	Fallbeispiel	38



Albina Kladusak
Partner, Ebner Stolz
Stuttgart



Christine Diener
Counsel, Ebner Stolz
Stuttgart



Verena Balke
Manager, Ebner Stolz
Frankfurt

Agenda

1	Ihre Referenten	3
2	Regulatorische Anforderungen	36
3	Risikomanagement	37
4	Fallbeispiel	38

LkSG - Überblick

Zielsetzung des deutschen Gesetzgebers

- › **Hintergrund:** Erkenntnis, dass eine freiwillige Selbstverpflichtung der Unternehmen bislang nicht erfolgreich umgesetzt wurde. Deutschland hat ebenso wie Frankreich und die Niederlande ein entsprechendes Gesetz erlassen – die EU hat am 23. Februar 2022 einen eigenen Gesetzesentwurf zu den Sorgfaltspflichten in der Lieferkette vorgelegt, der über das deutsche Gesetz hinausgeht.
- › **Zweck:** Unternehmen sollen sich systematisch und kontinuierlich mit Menschenrechts- und Umweltthemen auseinandersetzen.
- › **Gegenstand:** Menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken, unternehmerische Sorgfaltspflichten

Deutsches Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (nachfolgend „LkSG“)

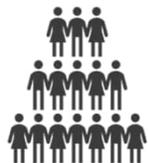
- › Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft
- › Ziel des Gesetzes: Schutz von definierten Rechtspositionen entlang der weltweiten Lieferkette

Wer ist unmittelbar betroffen?

- › Unternehmen - unabhängig von der Rechtsform - deren Hauptverwaltung, Hauptniederlassung oder satzungsgemäßer Sitz im Inland liegt
- › Ab 1. Januar 2023: Unternehmen mit in der Regel mindestens 3.000 Arbeitnehmern.
- › Ab 1. Januar 2024: Unternehmen mit in der Regel mindestens 1.000 Arbeitnehmern.
- › Leiharbeiter zählen als Arbeitnehmer des Entleihungsunternehmens, wenn die Einsatzdauer 6 Monate übersteigt.
- › Innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes) sind alle im Inland beschäftigten Arbeitnehmer sämtlicher konzernangehöriger Gesellschaften bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl der Konzernmutter zu berücksichtigen.

Geschützte Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten

Die Unternehmen sind verpflichtet, Menschenrechtsverletzungen und Umweltverstöße entlang der Lieferkette zu vermeiden. Neben der - allgemeinen - Bezugnahme auf die völkerrechtlichen Verträge als Referenzrahmen, enthält § 2 Abs. 2 LkSG außerdem einen konkreten Katalog von menschenrechtlichen Risiken:



Menschenrechte

- › Kinderarbeit, -handel
- › Zwangsarbeit - jedwede Arbeitsleistung oder Dienstleistung sowie alle Formen der Sklaverei
- › Missachtung von Pflichten des Arbeitsschutzrecht (u. a. offensichtlich ungenügende Sicherheitsstandards, Fehlen geeigneter Schutzmaßnahmen)
- › Missachtung der Koalitionsfreiheit
- › Ungleichbehandlung (insbesondere ungleiches Entgelt)
- › Vorenthalten eines angemessenen Lohns
- › Verbot von schädlicher Bodenveränderung, Gewässer- und Luftverunreinigung, schädlicher Lärmemission und eines übermäßigen Wasserverbrauchs
- › Verbot von widerrechtlichen Zwangsräumungen oder Entzugs von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert



Umweltbezogene Pflichten

- › Verstöße gegen das Umweltabkommen zur Reduzierung der Verwendung von Quecksilber (Verbot der Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen (Minamata-Übereinkommen))
- › Verstöße gegen das Umweltabkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung
- › Verstöße gegen missbräuchliche Nutzung bestimmter langlebiger organischer Schadstoffe (Stockholmer Übereinkommen vom 6. Mai 2005)
- › Verstöße gegen das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung

Auffangtatbestand: Verbot eines Tun oder pflichtwidrigen Unterlassens, das unmittelbar geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise die geschützten Rechtspositionen zu verletzen und dessen Rechtswidrigkeit offensichtlich ist

Die Lieferkette



Handeln im
eigenen
Geschäftsbereich



Handeln eines
unmittelbaren
Zulieferers



Handeln eines
mittelbaren
Zulieferers

Lieferkette – im Sinne des Gesetzes:

- bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens.
- umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind, angefangen von der Gewinnung der Rohstoffe bis zu der Lieferung an den Endkunden
- › Erfasst wird dabei im Produktionsprozess auch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die zur Produkterstellung erforderlich sind, bspw. der Transport und die Zwischenlagerung von Waren.
- › Zu der Lieferkette gehören auch Aktivitäten des Vertriebs, die dafür sorgen, dass das Produkt seinen endgültigen Bestimmungsort erreicht

Anwendungsbereich Lieferkette

- › Fluggesellschaft, die die Produkte per Luftfracht befördert,
- › Finanzdienstleister, der Warenkredite finanziert
- › Verpackungslieferant



- › Fluggesellschaft, mit der Geschäftsreisen durchgeführt werden,
- › Dienstleister, der Wasserspender für die Büroräume liefert
- › Gebäudemanagement

Sorgfaltspflichten & Haftungsrisiken

Sorgfaltspflichten

- › Anforderungen an die Sorgfaltspflichten als verbindliche Rechtspflichten von Organen
- › Die bereits über Rechtsprechung und verschiedene gesetzliche Rechtsgrundlagen definierten 6 Organisationspflichten für Vorstand und Geschäftsführer im Rahmen eines Compliance-Management-Systems sind nunmehr auch gesetzlich im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (§§ 3-10 LkSG) als verbindliche Organisationspflichten normiert.

Ermittlung

Erfüllen

Delegieren

Kontrollieren

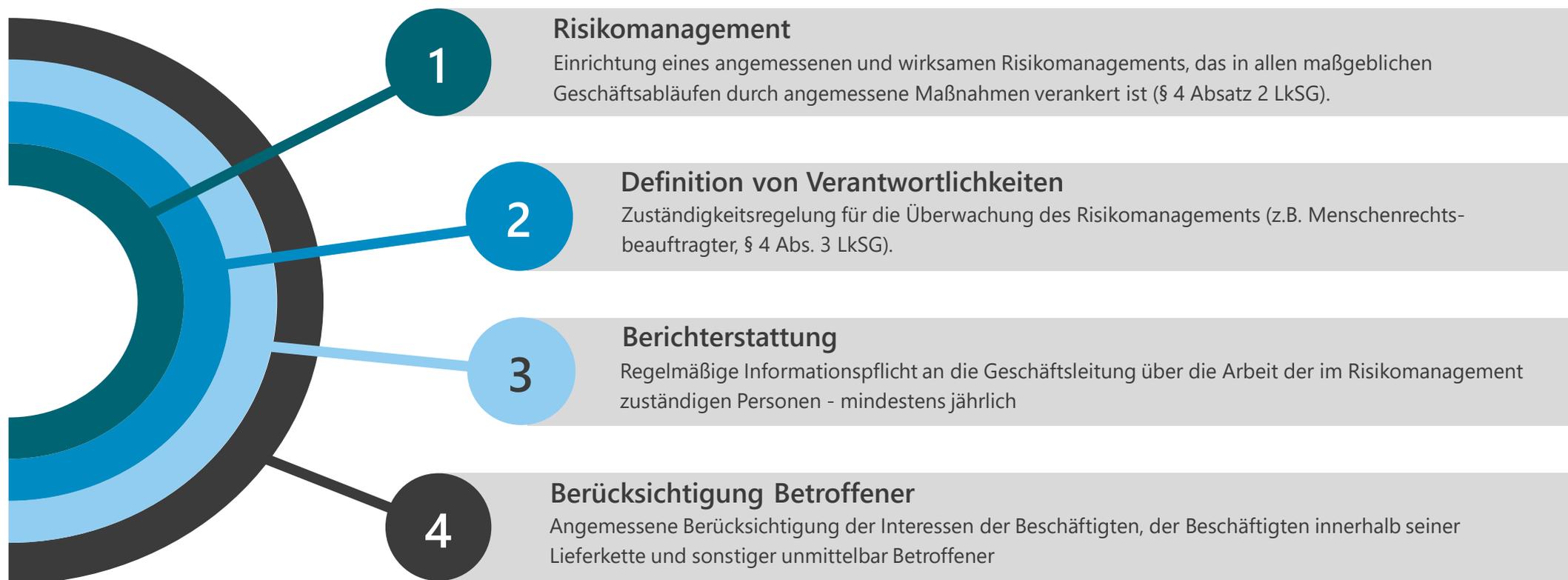
Aktualisieren

Dokumentieren

Haftungsrisiken von Vorständen und Geschäftsführern

- › Vorstände und Geschäftsführer sind zur Legalität entlang der Lieferkette verpflichtet:
 - › Zum eigenen legalen Verhalten verpflichtet
 - › Haben dafür zu sorgen, dass sowohl die eigenen Angestellten im Unternehmen als auch die Organe und Angestellten ihrer Zulieferervertragspartner Verletzungen der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG vermeiden
- › Es besteht eine unabhängig vom LkSG begründete und „unberührt“ fortbestehende zivilrechtliche Haftung durch Organisationspflichtverletzung (§ 3 Abs. 3 Satz 2 LkSG).
- › Pflicht zur Errichtung und Unterhaltung eines Compliance-Management-Systems für Vorstände und Geschäftsführer.
- › Bei Unterlassen eines Compliance-Management-Systems: Rechtsfolge ist der Ersatz von Schäden

LkSG - Risikomanagement



In Bezug auf die Lieferkette: Risikoanalyse (§ 5 Abs.1 Satz 1 LkSG) entspricht faktisch Geschäftspartner Due-Diligence. Umsetzung und Effektivität von Maßnahmen mindestens einmal im Jahr zu überprüfen (§ 6 Abs. 4 und 5 LkSG). Überprüfung ebenfalls zu dokumentieren (§ 10 LkSG).

LkSG - Neue Anforderungen an das Risikomanagement: Dokumentation und Berichterstattung



ERSTELLUNG EINES JÄHRLICHEN BERICHTS

- › Unternehmensinterne **fortlaufende Dokumentation**, Aufbewahrung über 7 Jahre
- › Veröffentlichung spätestens 4 Monate nach Schluss des Geschäftsjahres auf der Internetseite des Unternehmens
- › Einzureichen in deutscher Sprache und über einen von der BAFA als zuständige Behörde bereitgestellten Zugang einzureichen



INHALTE

- 1) Einführung zur Sorgfaltspflicht & Risikoanalyse
 - Unternehmensprofil
- 2) Strategie & Management
 - Managementansatz (Grundsatzerklärung)
- 3) Risikoanalyse
 - Methodik, Prozess, Ergebnisse
- 4) Risikoprofile
 - Produkt- oder Länder-Ebene
- 5) Ziele & Maßnahmen
 - Abgeleitete Ziele und definierte Maßnahmen



PRÜFUNG DES BERICHTS

- › Das BAFA als zuständige Behörde prüft das Vorliegen des Berichtes sowie die Einhaltung der Anforderungen
- › Bei Nichterfüllung: Behörde kann verlangen, dass das Unternehmen den Bericht innerhalb einer angemessenen Frist nachbessert

LkSG – Empfehlungen für den Liefervertrag



Wichtigstes Instrument in der Lieferkette ist die Gestaltung des Liefervertrages, z.B. mit einer gesonderten Regelung zu Compliance-Pflichten.

- › Lieferant muss in seinem Unternehmen die Organisationspflichten zum Compliance-Management einhalten,
- › Einkauf muss bei der Auswahl seiner Lieferanten Menschenrechtskriterien anlegen,
- › Etablierung systematischer Kontrollen über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nach dem LkSG,
- › Verbindlichkeit für die Lieferkette über den unmittelbaren Zulieferer hinaus eine Verbindlichkeit für die Lieferkette enthalten
- › Präventionsmaßnahmen nach § 6 LkSG vereinbaren,
- › Sanktionen für den Fall von Vertragsverletzungen regeln, insbesondere im Bereich Compliance,

LkSG - Überwachung - Sanktionen und Haftung bei Verstößen

› Keine zivilrechtliche Haftung nach deutschem Lieferkettengesetz, aber mögliche zivilrechtliche Haftung nach künftigem EU-Lieferkettengesetz

› Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) als zuständige Kontrollstelle

› Bußgelder bei Verstößen:

- › Geldbuße bis zu 800.000 EUR
- › bei Unternehmen mit mehr als 400 Mio. EUR Jahresumsatz bis zu 2% des weltweiten Umsatzes als Strafe
- › bis zu 3 Jahre Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, wenn Geldbuße von mind. 175.000 EUR auferlegt wurde.

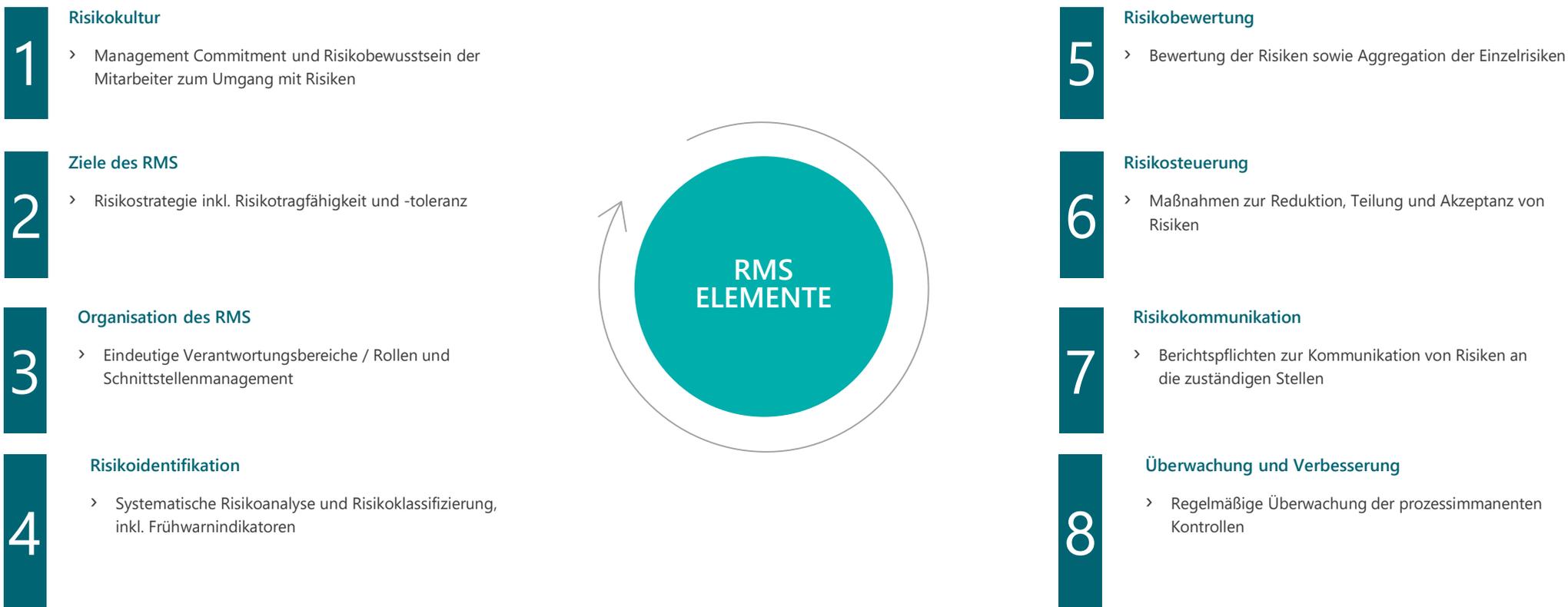
› BAFA soll Handreichungen (Informationen, Hilfestellungen und Empfehlungen) zur Einhaltung dieses Gesetzes herausgeben - noch ausstehend



Agenda

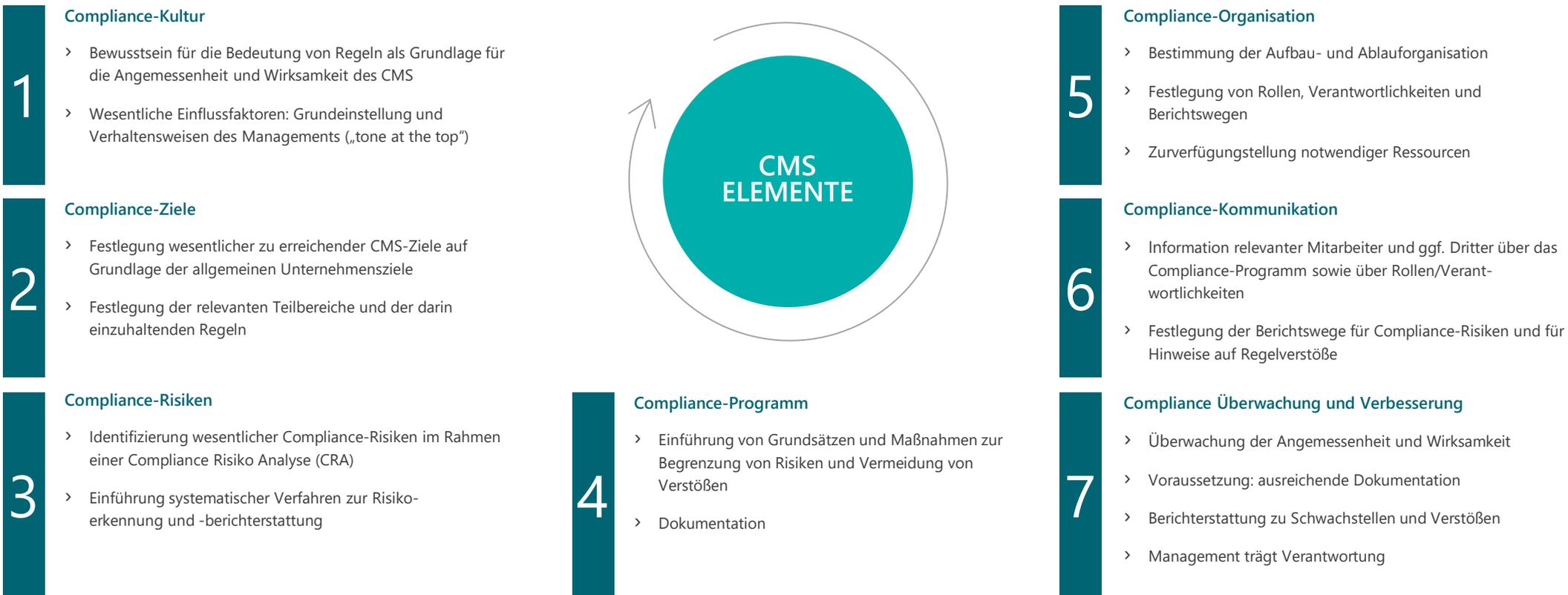
1	Ihre Referenten	3
2	Regulatorische Anforderungen	36
3	Risikomanagement	37
4	Fallbeispiel	38

Grundelemente eines allgemeinen Risikomanagementsystems (RMS)



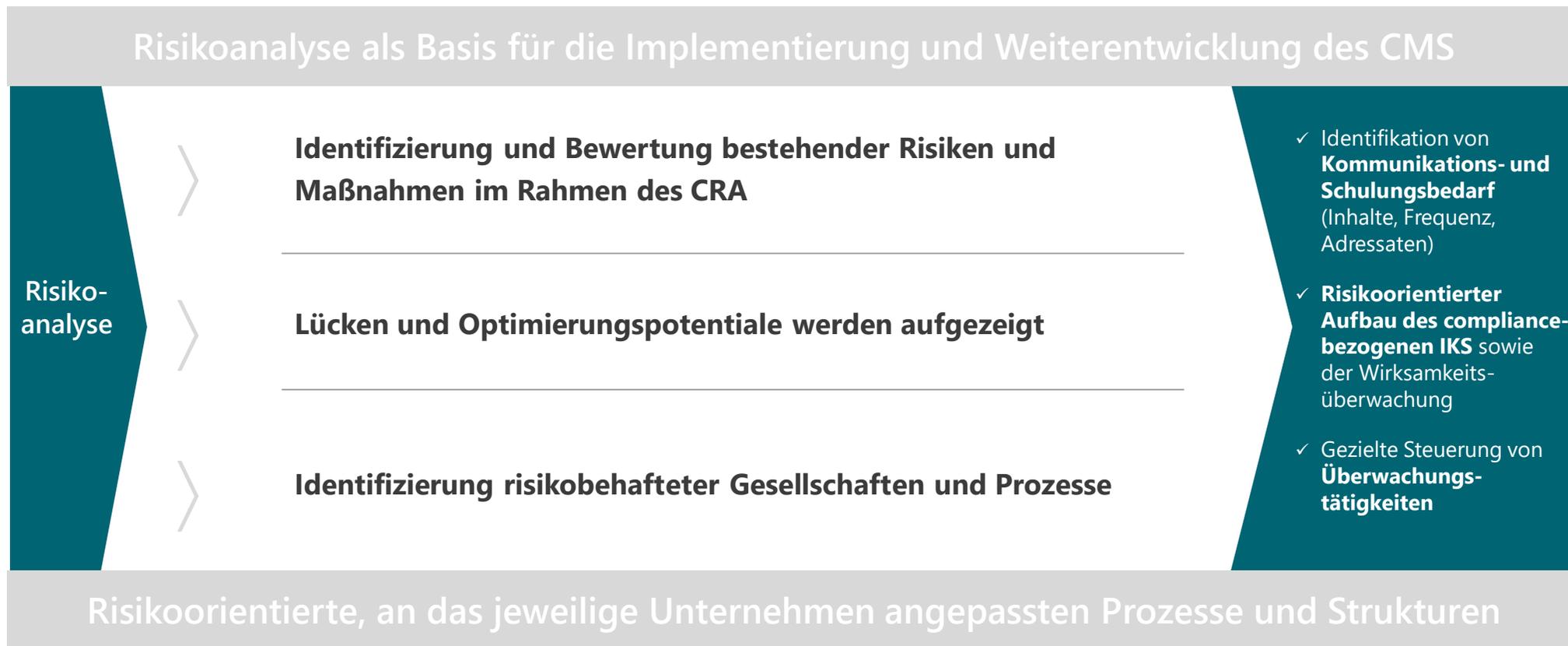
Die Konzeption und Implementierung des RMS kann sich an den sieben Elementen des IDW PS 981 sowie dem COSO ERM Framework orientieren.

Grundelemente eines allgemeinen Compliance-Management-Systems (CMS)



Die Konzeption und Implementierung des CMS kann sich an den sieben Elementen des IDW PS 980 oder wahlweise auch an dem internationale Standard ISO 37301 orientieren.

Risikoanalyse als Basis für eine risikoorientierte CMS Umsetzung



Unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten

Grundsätzlich ist die Geschäftsleitung für die Ausgestaltung verantwortlich. Dabei sind insbesondere folgende unternehmensspezifische Treiber zu beachten: Größe, Branche, Unternehmensstrukturen, Rechtsform etc.



- > Geringe Unternehmensgröße, z.B. < 50 Mitarbeiter
- > Ausschließlich nationale Geschäftstätigkeit
- > Stabiles Geschäftsmodell in stabilem Marktumfeld



- > Große Unternehmensgröße, z.B. > 500 Mitarbeiter
- > Internationale Geschäftstätigkeit
- > Dynamisches Geschäftsmodell & Marktumfeld



gering

Anforderung an Umfang und Intensität des Risikomanagements



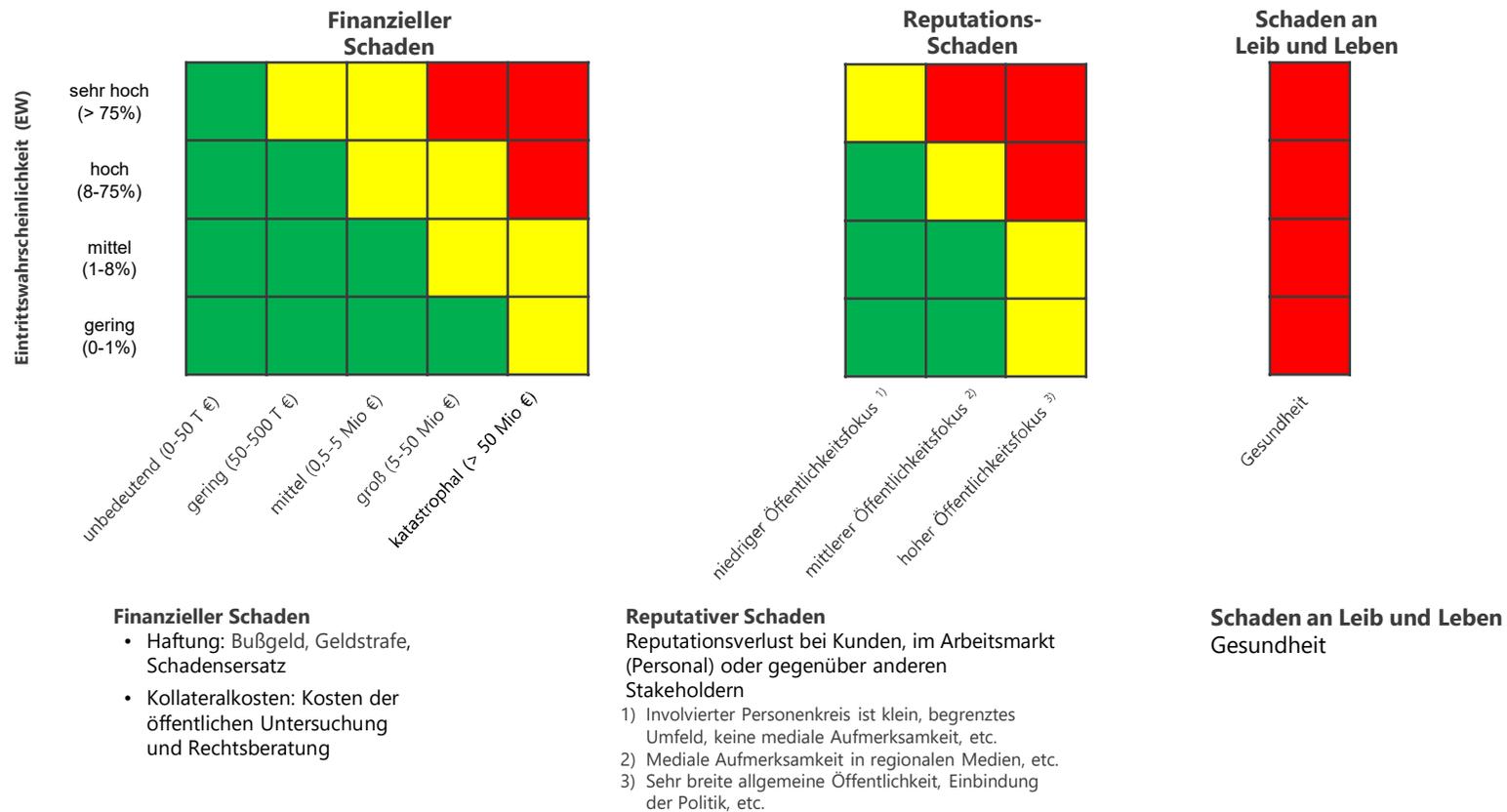
Wesentliche Bestandteile einer Risikoanalyse



Erkennung, Priorisierung und Steuerung von Risiken

Wesentliche Schritte des CRA - Bewertung der Einzelrisiken (Bruttobetrachtung)

Reputationsschäden und Schäden an Leib und Leben sind neben dem finanziellen Schaden bei der Bewertung des Schadenspotenzials zu berücksichtigen.



Wesentliche Schritte des CRA - Bewertung der Einzelrisiken (Nettobetrachtung)

Die Bewertung der **Risikobeherrschung** bedarf einer Einschätzung der Beeinflussungsmöglichkeiten und der implementierten Maßnahmen.



wenig beherrscht	Risiko ist wenig beherrschbar, hohe Abhängigkeit von Dritten bzw. externen Einflüssen	Wenige Maßnahmen sind vorhanden
teilweise beherrscht	Risiko ist beherrschbar, geringe externe Einflüsse	Maßnahmen sind im Wesentlichen vorhanden
weitgehend beherrscht	Risiko ist weitgehend/problemlös beherrschbar (unwesentliche externe Einflüsse)	Maßnahmen wie Verantwortlichkeiten/Prozesse/Kontrollen/Trainings sind ausreichend vorhanden

1. Verantwortlichkeit		Die relevanten Gesetze/Normen/Regelungen sind identifiziert und dokumentiert. Die Verantwortlichkeiten im Sinne einer fachlichen Methoden- und Richtlinienkompetenz sind definiert.
2. Prozesse, Richtlinien, IKS		Die Richtlinien, Verfahrensanweisungen und Prozesse, die die relevanten Normen unternehmensspezifisch ausgestalten, sind existent und den relevanten Beschäftigten kommuniziert und zugänglich. Die internen Kontrollen berücksichtigen klassische Kontrollprinzipien (z.B. Funktionstrennung, Vier-Augen-Prinzip, Need-to-know-Prinzip). Spezifische Maßnahmen/Kontrollmechanismen zur gezielten Risikominimierung (z.B. präventive Kontrollen) und Prozesse zur Sanktionierung von Fehlverhalten sind implementiert.
3. Kommunikation		Die Beschäftigten werden durch geeignete Kommunikationsmaßnahmen vom Management hinsichtlich der Einhaltung der Regeln sensibilisiert („tone from the top“).
4. Schulung		Der Schulungsbedarf ist identifiziert und durch geeignete Schulungsmaßnahmen adressiert. Die Teilnahme an den Schulungen wird dokumentiert.
5. Überwachung und Berichterstattung		Der Aufbau und die Angemessenheit sowie die Wirksamkeit der Kontrollen werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Es werden aufdeckungsorientierte unabhängige Audits im Hinblick auf mögliche Compliance-Verstöße durchgeführt.

Maßnahmen

Ergänzung/Erweiterung des CMS um Aspekte des LkSG

Überwachung und Verbesserung

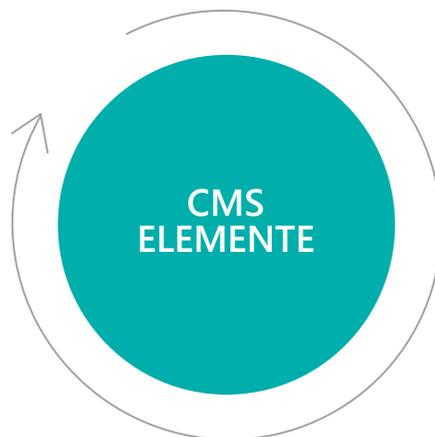
- Überwachung des Risikomanagements im Unternehmen, inkl. der risikomitigierenden Maßnahmen
- Durchführung von Lieferanten-Audits und Überprüfung der vereinbarten Maßnahmen mit dem Lieferanten

Compliance-Kommunikation

- Whistleblower-Hotline ist an das vom Gesetz vorgegebene Beschwerdeverfahren anzupassen
- Ergänzung bestehende Compliance-Richtlinien
- Erweiterung Berichtswesen an Geschäftsleitung/Aufsichtsrat

Compliance-Programm

- Compliance-Programm ist um Grundsatzerklärung zu erweitern
Aufnahme in Code of Conduct



Compliance-Risiken (Schnittstelle zu RMS)

- Ergänzung der Risikoanalyse um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in der Lieferkette

Compliance-Kultur

- Tone from the Top in Bezug auf das Thema Lieferkette verankert im Code of Conduct

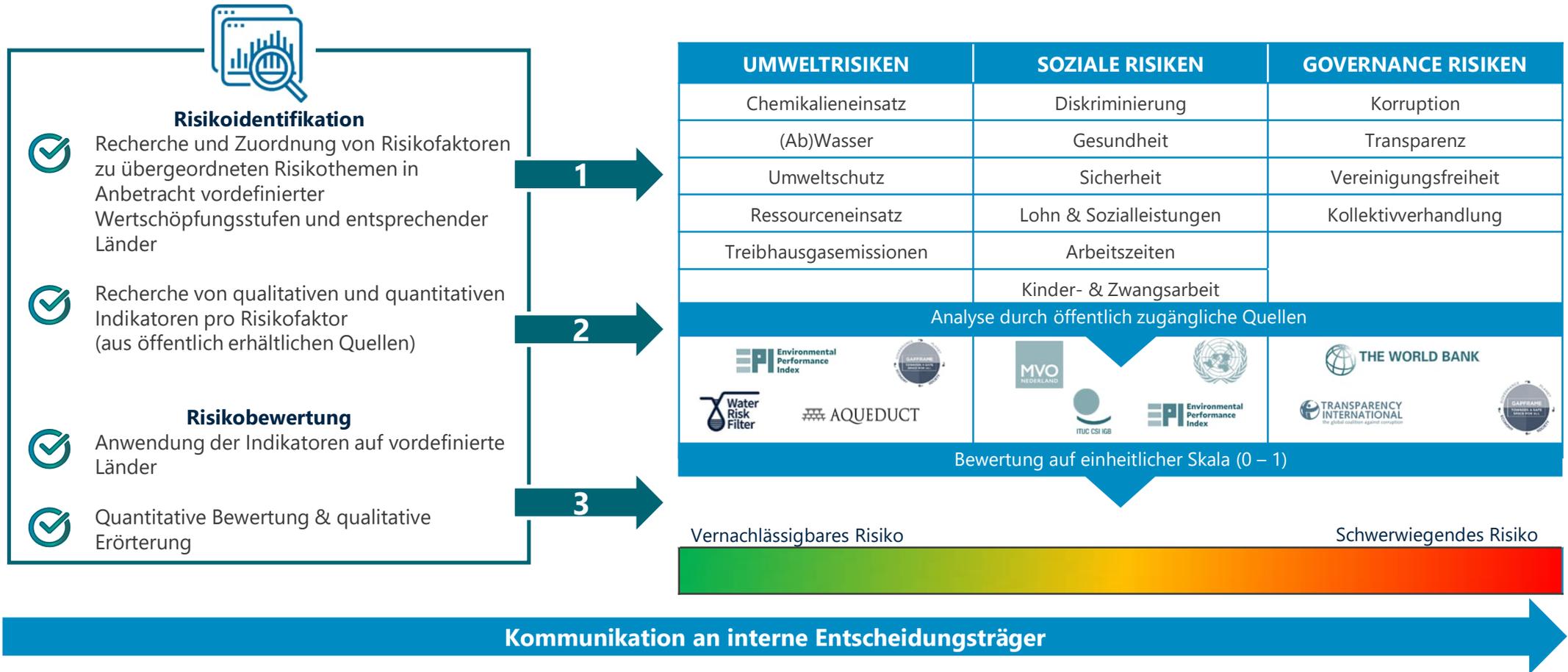
Compliance-Ziele

- Ziele sind um Vorgaben aus Lieferkettengesetz zu ergänzen
- General- und Auffangklausel (§ 2 Abs. 2 Nr. 12) mit Verweis auf geschützte Rechtsposition
- Gesetz enthält Anlagen mit Verweisen auf diverse internationale Ab- und Übereinkommen

Compliance-Organisation

- Festlegung Zuständigkeiten (z.B. Abteilung für Sustainability; Compliance-Abteilung; Menschenrechtsbeauftragte)

Ergänzung/Erweiterung des RMS um Aspekte des LkSG



Ergänzung/Erweiterung des RMS um Aspekte des LkSG

Risiko = Zustand, bei dem mit hinreichender Sicherheit ein Verstoß gegen eines der folgenden Verbote droht

menschenrechtliche

- › Kinderarbeit, Zwangsarbeit, Sklaverei
- › Missachtung des Arbeitsschutzes
- › Missachtung der Koalitionsfreiheit
- › Ungleichbehandlung (Abstammung, Geschlecht, etc.)
- › Vorenthalten (Mindest-)Lohn
- › Verschmutzung von Boden, Gewässer, Luft
- › Zwangsräumung, widerrechtlicher Entzug von Land, Wäldern, Gewässer (Lebensgrundlage)
- › Beauftragung oder Nutzung von privaten oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz eines unternehmerischen Projekts, wenn Folter droht
- › sonstiges Verhalten, das geeignet ist, in besonders schwerwiegender Weise gegen eine geschützte Rechtsposition zu verstoßen

umweltbezogene

- › Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten bzw. Einsatz von Quecksilber bei Herstellungsprozessen (Minamata-Übereinkommen)
 - › Produktion und Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (Stockholmer Übereinkommen)
 - › nicht umweltgerechte Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von persistenten organischen Schadstoffen
 - › Ausfuhr und Einfuhr gefährlicher Abfälle (Basler Abkommen)
- ⇒ Beschränkung auf die Umweltstandards, die Auswirkungen auf Gesundheit und Sicherheit von Beteiligten haben
- ⇒ indirekt auch Auswirkungen auf das Klima, z. B. Treibhausgasemissionen, erfasst?

Beispiel-Fragebogen zur Lieferantenspezifischen Risikoanalyse

Unternehmensdaten	Finanzkennzahlen	Mitgliedschaften	Zertifizierungen und Managementsysteme
Name: _____ Unternehmensorganisation (Standorte, Beteiligungen, Kooperationen, Einbindung in Holdings, Unternehmensnetzwerke, Tochtergesellschaften): _____ Was sind die wichtigsten Materialien und Produkte, die Sie an uns liefern? _____	Jährlicher Umsatz: _____ Umsatzwachstum von Jahr zu Jahr [%]: _____ Umsatz der Gruppe: _____ Umsatzwachstum der Gruppe [%]: _____ Anzahl der Mitarbeiter: _____ Marktkapitalisierung: _____	Sind Sie Mitglied in einer der folgenden Initiativen? <input type="checkbox"/> EcoVadis <input type="checkbox"/> CDP (Carbon Disclosure Project) <input type="checkbox"/> UNGC (UN Global Compact) <input type="checkbox"/> ... <input type="checkbox"/> Nein	Verwenden Sie bereits eines der folgenden Zertifizierungssysteme? <input type="checkbox"/> ISO 14001 <input type="checkbox"/> ISO 9001 <input type="checkbox"/> EMAS <input type="checkbox"/> OHSAS 18001 <input type="checkbox"/> ISO 27000 <input type="checkbox"/> SA8000 <input type="checkbox"/> FSC (Forest Stewardship Council) <input type="checkbox"/> PEFC (Programme for the Endorsement of Forest...) <input type="checkbox"/> Nein

Schwerpunktthemen für weitere Fragen zur Nachhaltigkeit:

Menschenrechte

Umweltstandards

Governance/Compliance

Gibt es bereits Ansätze, die eigenen Lieferanten im Hinblick auf Nachhaltigkeit zu schulen?

Ja Nein

Gibt es Nachhaltigkeitsanforderungen, die Sie an Ihre Lieferanten weitergeben?

Ja Nein

Liefern Sie interne oder externe Berichte?

CSR / Nachhaltigkeitsbericht

Klima- / Umweltbericht

Jahresbericht mit aussagekräftigen CSR-Kapiteln

Ja Nein

Gibt es bereits interne/externe Strategien oder Leitlinien? Wenn ja, fügen Sie diese bitte bei.

Klimapolitik

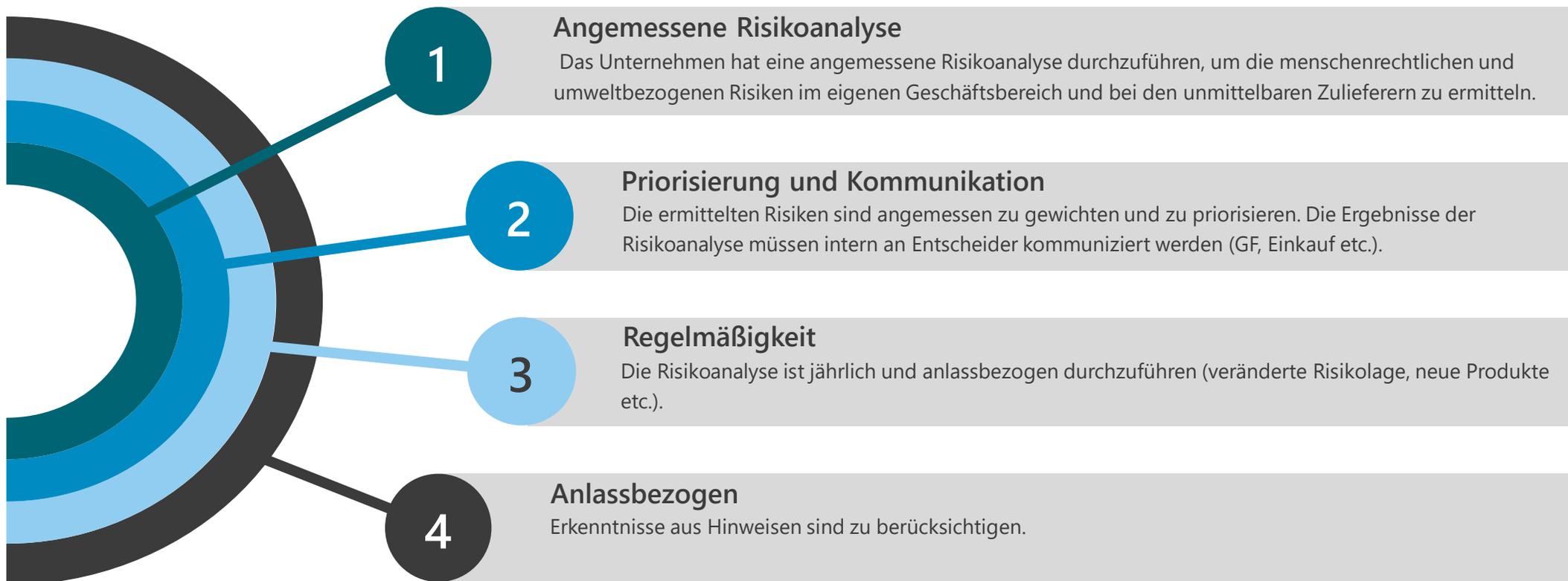
Beschaffungspolitik

Erklärung zur Menschenrechtspolitik

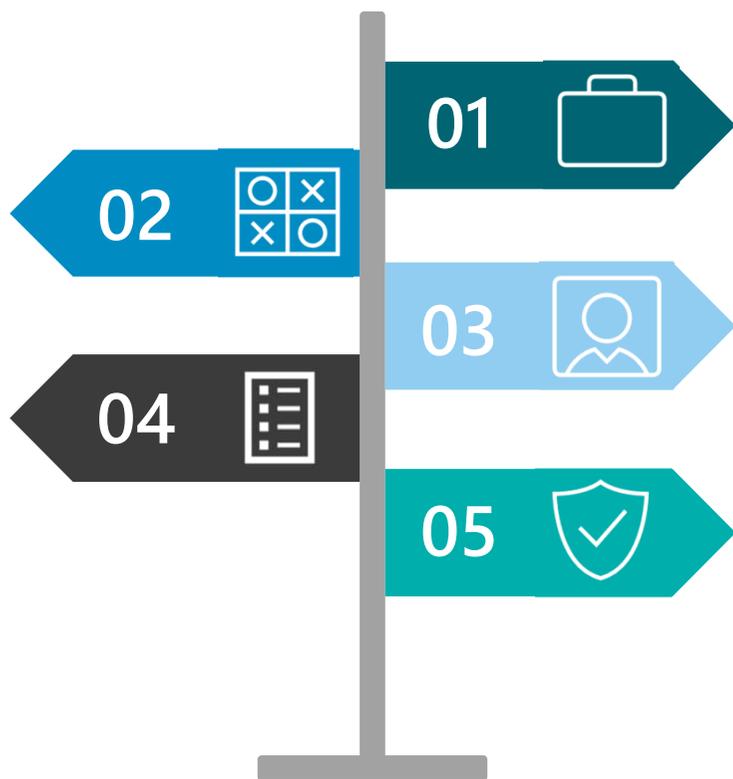
Andere: _____ Nein

...

Zusammenfassung der Anforderungen an die Risikoanalyse



Good Practices zur Umsetzung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

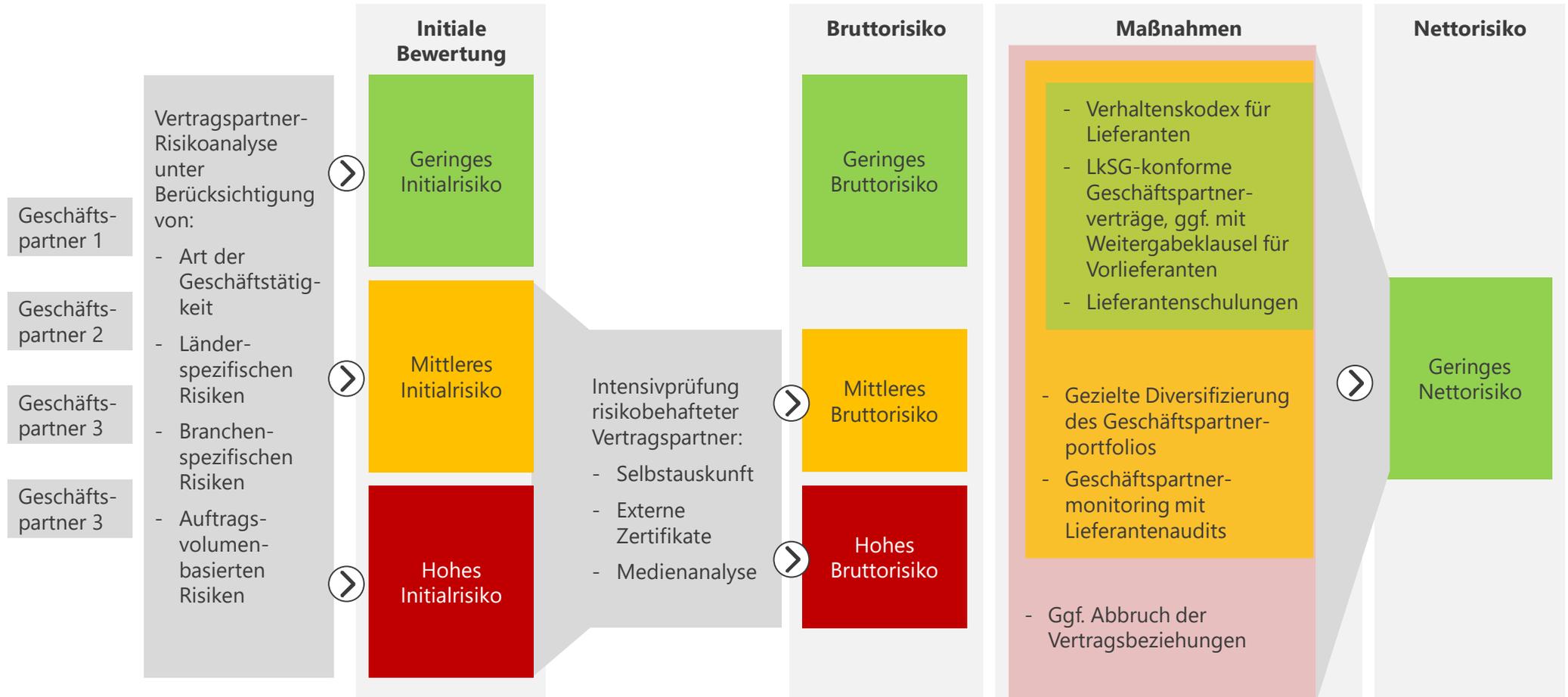


- 01** Wichtige Aspekte: Sicherheit, Gesundheit, Umwelt, soziale Standards, faire Geschäftspraktiken
- 02** Überprüfung & Verbesserung eigener Standards: Fokus: Klarheit & Verbindlichkeit
- 03** Konstruktiver Dialog und enge Zusammenarbeit
- 04** Selbstauskunft einholen
- 05** Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf Compliance, Umwelt und Menschenrechte

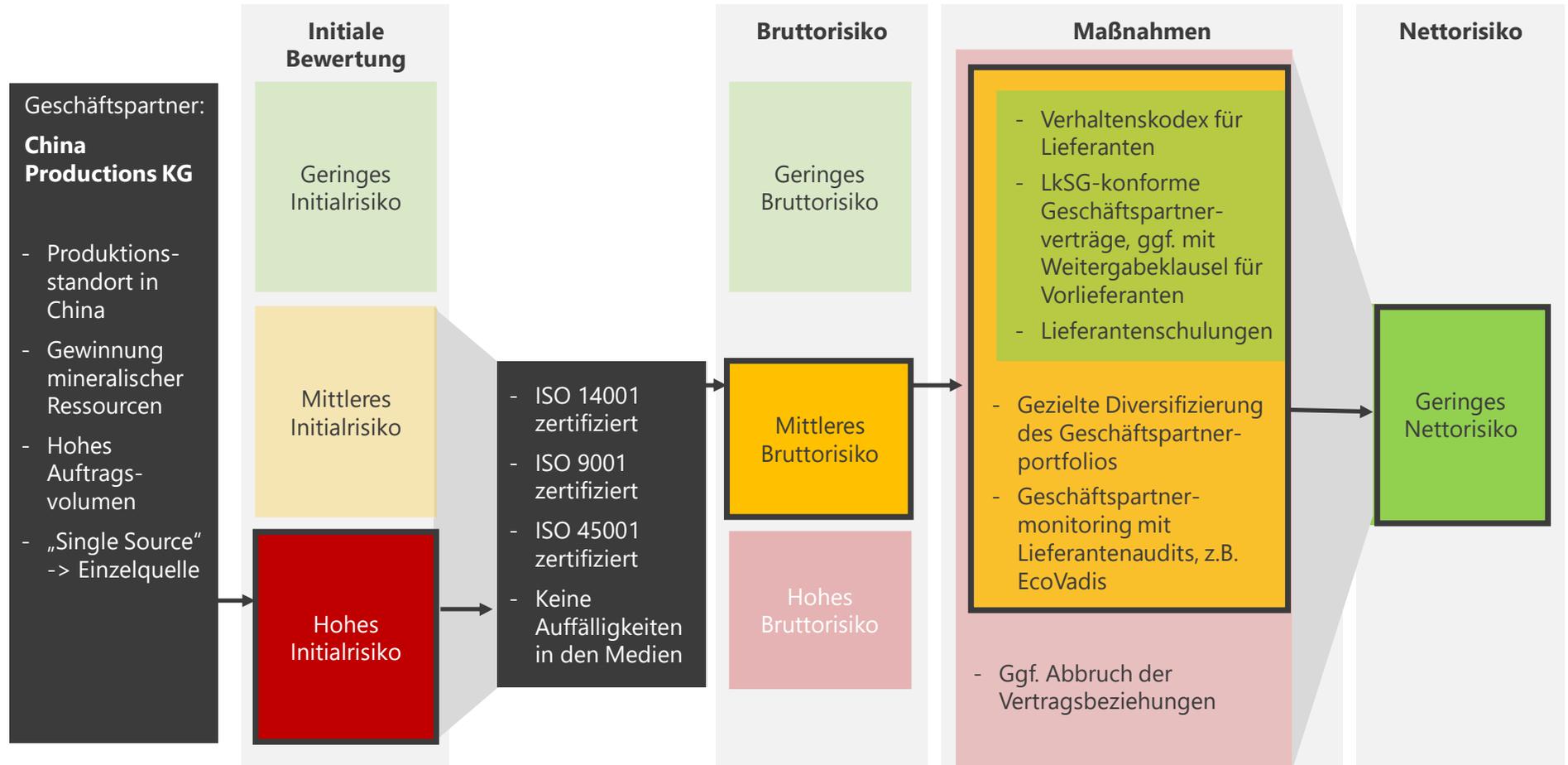
Agenda

1	Ihre Referenten	3
2	Regulatorische Anforderungen	36
3	Risikomanagement	37
4	Fallbeispiel	38

Risikobetrachtung nach dem LkSG



Fallbeispiel





Kontakt

Albina Kladusak

albina.kladusak@ebnerstolz.de

Tel. +49 174 33 20 197

Christine Diener

christine.diener@ebnerstolz.de

Tel. +49 1525 68 87 533

Verena Balke

verena.balke@ebnerstolz.de

Tel. +49 172 38 49 862